

Fortbildungsvertrag mit Rückzahlungsklausel

Zwischen der Kirchengemeinde,

,
- vertreten durch den Kirchenvorstand
und

, geb. am ,
wohnhaft: ,

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Art und Dauer der Fortbildung

Die Mitarbeiterin nimmt für die Zeit vom bis an einer berufsbegleitenden Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ teil.

Die Teilnahme erfolgt auf Wunsch der Mitarbeiterin und dient ihrer beruflichen Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Freistellung und Vergütung

Der Dienstgeber stellt die Mitarbeiterin während der Dauer der Maßnahme – frühestens jedoch ab dem 01.08.2009 – für 40 Wochen pro Schuljahr mit einem Fünftel ihrer Sollarbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit frei.

§ 3 Rückerstattung

Kündigt die Mitarbeiterin innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Maßnahme das Arbeitsverhältnis, ohne dass dies auf einem vertragswidrigen Verhalten des Dienstgebers beruht oder kündigt der Dienstgeber im gleichen Zeitraum das Arbeitsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund, den die Mitarbeiterin zu vertreten hat oder ordentlich aus verhaltensbedingten Gründen, so hat die Mitarbeiterin die für die Zeit der Freistellung gezahlte Vergütung (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) zurückzuerstatten.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Mitarbeiterin

- nach ihrer Kündigung anschließend unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber tritt,
- oder wenn die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis kündigt
 - wegen Schwangerschaft oder Elternzeit,
 - wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
 - einer Körperbeschädigung, die sie zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht
- oder
 - einer in Ausübung oder infolge ihrer Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung, die ihre Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt.

Die Rückzahlungsverpflichtung mindert sich für jeden vollen Monat des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme um 1/24 der Gesamtkosten.

Die Vergütungsfortzahlung inkl. Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung werden voraussichtlich EUR betragen:

Bei Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme aus Gründen, die die Mitarbeiterin zu vertreten hat, ist die Mitarbeiterin zur Rückzahlung der bis zum Abbruch tatsächlich entstandenen Aufwendungen in voller Höhe verpflichtet, es sei denn, die Rückzahlung würde zu einer unbilligen Härte führen.

Die Rückzahlungsforderung kann mit Vergütungsansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen verrechnet werden.

Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, etwa aufgrund Elternzeit oder Pflegezeit, werden dabei nicht berücksichtigt, d. h. der Bindungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum, für den das Arbeitsverhältnis ruht.

§ 4 Abtretung

Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs des Dienstgebers tritt die Mitarbeiterin der Kirchengemeinde bis zur Höhe der Forderung den pfändbaren Teil ihrer Vergütungsansprüche gegen sämtliche Arbeitgeber ab, bei denen sie nach Beendigung der Maßnahme bzw. Ausscheiden beim Dienstgeber tätig sein wird.

§ 5 Schlussbestimmungen / Schriftform

Bisherige mündliche oder schriftliche Zusagen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn und soweit sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Genehmigung.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragspartnern nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

Dieser Vertrag ist dreifach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die beiden Vertragspartner und das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen:

_____, den _____, den _____

Siegel
Kirchengemeinde

Unterschriften Dienstgeber

Genehmigungsvermerk
der kirchlichen Aufsichtsbehörde:

Az.:

GENEHMIGT

Köln, den.....

Das Erzbischöfliche Generalvikariat